

Verpackungsabnutzung entsprechend den geltenden Preisbestimmungen für frisches Gemüse und Obst,

4 % Schwund und Verderb auf den Abgabepreis der Erzeuger.

Die Summe dieser Faktoren ergibt den Abgabepreis an die Industriebetriebe ab Auslieferungslager bzw. ab Versandstation des Erfassungs- und Versandgroßhandels. Der Abgabepreis versteht sich für das tatsächlich ausgelieferte Gewicht.

(2) Wird der verarbeitenden Industrie frisches Gemüse und Obst vom Erfassungs- bzw. Platzgroßhandel zum Erfassungsgewicht ausgeliefert, so darf eine Inanspruchnahme des 4 %igen Schwundsatzes nicht erfolgen.

(3) Holt der verarbeitende Industriebetrieb frisches Gemüse und Obst im Auftrag des Erfassungsgroßhandels oder nach Vereinbarung mit dem Erfassungsgroßhandel vom Erzeugerbetrieb oder von einer Sammelstelle direkt ab, so dürfen die —,70 DM Transportabgeltung und die 4 % Schwund und Verderb nicht berechnet werden. Die Erfassungsspanne in Höhe von 6 % ist in freier vertraglicher Vereinbarung entsprechend der Leistung zu teilen, wenn dies vom Empfänger gefordert wird.

(4) Wird den verarbeitenden Industriebetrieben frisches Gemüse und Obst angeliefert, so können die tatsächlich entstandenen Transportkosten bis zur Höhe der gesetzlichen Tarife für den Güterverkehr vom Lieferer in Rechnung gestellt werden. Der Transport erfolgt auf Gefahr des Empfängers.

§ 6

(1) Die Preisauszeichnung hat auch die Mengeneinheit sowie die Preisgruppe und Güteklasse zu enthalten. Bei Äpfeln, Birnen, Pflaumen, Zwetsdnen, Mirabellen und Renekloden ist außerdem die Sorte anzugeben.

(2) Die jeweils festgesetzten Einzelhandelsverkaufspreise (Höchstpreise) für frisches Gemüse und Obst sind in allen Verkaufseinrichtungen, in denen frisches Gemüse und Obst an die Verbraucher verkauft wird, sichtbar auszuhängen. Desgleichen sind die geltenden Standards für frisches Gemüse und Obst zur Einsichtnahme auszulegen. Ausgenommen von der Auslegungspflicht der Höchstpreise und Standards sind die Verkaufseinrichtungen der Erzeugerbetriebe auf Bauernmärkten.

(3) Die Verkaufsstellenleiter des sozialistischen Einzelhandels sowie die Kommissionshändler des sozialistischen Einzelhandels sind zur Vermeidung von Han-

delsverlusten berechtigt und verpflichtet, die Preise für verderbgefährdetes Gemüse und Obst rechtzeitig zu Lasten des Handelsrisikos herabzusetzen.

§ 7

Die Preise, Handelsspannen und Abgeltungssätze für Wildfrüchte werden durch das Ministerium für Handel und Versorgung besonders festgelegt.

§ 8

Fordern oder zahlen Erzeuger-, Erfassungs-, Groß- oder Einzelhandelsbetriebe höhere als die auf Grund dieser Preisanordnung festgelegten Handelspreise, oder verstoßen sie in anderer Form vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen dieser Preisanordnung, so werden die Bestimmungen des Preisstrafrechts angewendet.

§ 9

(1) Diese Preisanordnung tritt am 23. Juli 1962 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Preisanordnung Nr. 1055/1 vom 12. März 1960 — Handelspreise für frisches Gemüse und Obst - (GBl. I S. 178) außer Kraft.

Berlin, den 25. Juni 1962

Der Minister für Handel und Versorgung

I. V.: Dr. Jarowinsky
Staatssekretär

Anlage

zu vorstehender Preisanordnung Nr. 1994

Die Abgeltungssätze lt. § 2 dieser Preisanordnung gelten für folgende Mengeneinheiten:

I. Gemüse

Blumenkohl, Größe I bis V	je 100	Stüde
Kohlrabi m. Laub	je 200	Stück
Speisemöhren m. Laub	je 2000	Stück
Radies	je 10000	Stüde
Rettich m. Laub	je 1000	Stüde
Knollensellerie m. Laub	je 200	Stüde
Speisezwiebeln m. Laub	je 1000	Stüde
Salat	je 300	Stüdr
Endivien	je 300	Stüde
für alle übrigen Gemüsekulturen	je 1 dt	

II. Obst

alle Sorten	je 1 dt	
-------------	---------	--